

11/SN-412/ME
41d



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 890.000/29-II 3/93

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des
Nationalrats

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telex
0222/52 1 52/727

Parlament
1017 Wien

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 - bmjust

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19
Datum:	9. DEZ. 1993
Verteilt	10. Dez. 1993

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

St. Abzweiger
 Entwurf des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst
 zu einem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das
 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
 hinsichtlich eines Gnadenrechts in Verwaltungsstraf-
 angelegenheiten ergänzt wird, und eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Verwaltungsstrafgesetz durch Einfügung einer
 Bestimmung über das Gnadenrecht geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, 25 Ausfertigungen der
 gegenüber dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erstatteten Stellungnahme zum
 Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
 in der Fassung von 1929 hinsichtlich eines Gnadenrechts in
 Verwaltungsstrafangelegenheiten ergänzt wird, und eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Verwaltungsstrafgesetz durch Einfügung einer Bestimmung über das Gnadenrecht
 geändert wird, zu übermitteln.

3. Dezember 1993
 Für den Bundesminister:
 Miklau

Nur die Richtigkeit
 der Ausfertigung:
Miklau



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 890.000/29-II 3/93

An das
Bundeskanzleramt -
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax 0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmja Teletex 3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Einführung eines Gnadenrechts im
Verwaltungsstrafverfahren;

do. GZ 601.468/24-V/2/93.

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz durch Einfügung einer Bestimmung über das Gnadenrecht geändert wird, wie folgt Stellung.

1. Zunächst darf auf die zu GZ 890.000/27-II 3/92 ergangene Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Juli 1992 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird, und die darin enthaltenen Anregungen zur Gestaltung der vorgeschlagenen Neuregelung verwiesen werden. Insbesondere wird im Sinne der dortigen Ausführungen neuerlich angeregt, eine Bestimmung über die Hemmung des Strafvollzuges (vgl. nunmehr § 510 StPO idF BGBl Nr. 816/1993) in die Regelung aufzunehmen.

2. Die nunmehr vorgesehene Beschränkung der gnadenweisen "Nachsicht" auf Geldstrafen könnte dort zu unbilligen Ergebnissen führen, wo die gnadenweise Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Verurteilten nicht zielführend ist. Um diese Fälle nicht von vornherein

- 2 -

vom Gnadenrecht auszuschließen, wird daher vorgeschlagen, die Möglichkeit der gnadenweisen "Nachsicht" von Strafen - wie im gerichtlichen Strafverfahren - auch auf Freiheitsstrafen zu erstrecken.

3. In § 52a Abs. 3 VStG sollte es am Ende des zweiten Satzes besser heißen:
".... und Straferkenntnisse gnadenweise getilgt werden.", da nicht die verhängte Strafe,
sondern das Straferkenntnis der Tilgung unterliegt (§ 55 Abs. 1 VStG).

3. Dezember 1993
Für den Bundesminister:
Miklau

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

